StAV
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
STAATSANWÄLTINNEN
UND STAATSANWÄLTE

Objektiv aufklären.

Dem Recht verpflichtet.

FESTSCHRIFT

Geleitworte der Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

100 Jahre Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bedeuten nicht nur 100 Jahre Einsatz für Verbesserungen der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsumfelds jeder einzelnen Kollegin und jedes einzelnen Kollegen, sondern auch 100 Jahre Weiterentwicklung und Verbesserung der Institution Staatsanwaltschaft.

Standesarbeit war stets von großem Engagement und Interesse aller Mitwirkenden an der Fortentwicklung der staatsanwaltschaftlichen Arbeit sowie von Teamgeist geprägt. Diese Arbeit gilt es mit voller Energie und ganzer Kraft fortzuführen. Standesvertretung ist niemals abgeschlossen. Auch in Zukunft ist es wichtig, hartnäckig an der Weiterentwicklung und Absicherung der dritten Staatsgewalt zu arbeiten.

Die Standesvertretung darf niemals zum Selbstzweck werden. Sie muss weiterhin aktiv die erforderlichen Voraussetzungen für eine funktionierende Anklagebehörde - losgelöst von einzelnen Befindlichkeiten - einfordern und für die Optimierung des Systems an sich ebenso wie für die Arbeitsbedingungen der/des Einzelnen eintreten. Nur so kann der Beruf des Staatsanwaltes/der Staatsanwältin auch in Zukunft für die Besten attraktiv gehalten werden, wodurch auch eine anhaltende Qualität und Effektivität der Arbeit der Staatsanwaltschaften garantiert wird. *Wer aufhört besser zu werden, hört auf, gut zu sein!* (Philip Rosenthal*).* In diesem Sinne: Auf die nächsten 100 Jahre!

Mag. Cornelia Koller

Präsidentin

Geleitworte des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte feierte im Jahr 2019 ihr hundertjähriges Bestehen zunächst mit einem Festakt am 23. Mai 2019 im Justizpalast und nunmehr auch mit dieser ausgezeichnet gestalteten und informativen Festschrift.

Die Berufsgruppe der Staatsanwälte ist – auch innerhalb der Justiz - mit etwa 400 Personen relativ klein. Die sehr auf Strafsachen fokussierte mediale Berichterstattung über Strafverfahren führt aber regelmäßig dazu, dass die gesamte Justiz in der Öffentlichkeit vor allem als Strafjustiz wahrgenommen wird. Das Urteil der Öffentlichkeit über das Funktionieren der Justiz wird daher durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft maßgeblich bestimmt. Auch deshalb ist die Tätigkeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte von höchster Bedeutung für das Ansehen der gesamten Strafrechtspflege.

Der Berufsstand der Staatsanwältinnen hat seit der Gründung ihrer Vereinigung vor 100 Jahren eine bemerkenswerte Entwicklung genommen: Sie ist mit der Geschichte unserer Heimat eng verknüpft und wird in dieser Festschrift mit ihren Höhen und Tiefen - letztere vor allem im Dritten Reich, exemplarisch dafür steht die Ermordung eines Generalprokurators im Konzentrationslager - dargestellt. Im Laufe der Jahrzehnte wurde die Berufsgruppe der öffentlichen Ankläger sukzessive an jene der Richterinnen und Richter angeglichen. Dies betraf sowohl ihre Stellung (Aufnahme in die Bundesverfassung und das RStDG) als auch ihre Aufgaben (zB Einführung der Diversion, die richterähnliche Entscheidungen erfordert). Dazu hat die beharrliche und intensive Arbeit der Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen herausragenden Beitrag geleistet.

Namentlich seit der Reform des Ermittlungsverfahrens mit dem Jahr 2008 hat die Bedeutung der Staatsanwaltschaften, haben zugleich aber auch die an sie gestellten Aufgaben und Anforderungen massiv zugenommen. Wenig geändert hat sich jedoch daran, dass die Staatsanwaltschaften in einem rechtlichen und tatsächlichen Spannungsfeld agieren und auch das ministerielle Weisungsrecht ein – immer wiederkehrendes – Thema in den Medien und der öffentlichen Diskussion ist.

Die Staatsanwaltschaft als Institution hat sich die letzten mehr als 100 Jahre bewährt und ihre Aufgaben bravourös erfüllt. Dies ist auch dem hohen Einsatz ihrer Standesvertretung zu verdanken. Sie ist seit vielen Jahrzehnten in alle legistischen und organisatorischen Projekte im Bereich des Strafrechts eingebunden, arbeitet dabei engagiert und fruchtbringend mit. Sie ist und bleibt auch in Zukunft ein willkommener Partner des Justizressorts.

Abschließend möchte ich mich bei der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, aber auch bei allen ehemaligen Funktionärinnen und Funktionären herzlich bedanken - für ihren steten Einsatz im Sinne des Rechtsstaates und für die hervorragende Zusammenarbeit in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.

Alles Gute den österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten!

Univ.Prof. Dr. Clemens Jabloner

Bundesminister für Verfassung,

Reformen, Deregulierung und Justiz

Geleitworte des Bundespräsidenten der Republik Österreich

Zum 100jährigen Bestehen der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte möchte ich meine aufrichtigen Glückwünsche aussprechen. Sie können auf eine lange Entwicklung zurückblicken, die Sie alle natürlich viel besser kennen, als ich selbst. Festzuhalten ist jedenfalls, dass mit einer Verfassungsnovelle von 2008 die Staatsanwälte in der Bundesverfassung ausdrücklich genannt und als Organe der Gerichtsbarkeit bezeichnet wurden. Damit ist eine im Zwielicht schwebende Frage klar entschieden worden.

Freilich bezieht sich die Verfassungsbestimmung nicht auf den organisatorischen Bereich; durch Bundesgesetz werden die näheren Regelungen über die Bindung der Staatsanwälte an die Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe getroffen. Rund um diese Bindung an Weisungen vorgesetzter Organe sind endlose Debatten geführt worden, zu denen ich hier nichts beitragen möchte.
Es ist eine große Machtfülle, die den Staatsanwaltschaften übertragen ist. Sie setzt ein entsprechendes Verantwortungsbewusstsein voraus. Die Staatsanwaltschaften entscheiden, ob gegen eine bestimmte Person eine öffentliche Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist. Nur ein Bruchteil ihrer Tätigkeit gelangt an die Öffentlichkeit. Die österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben ihre Machtfülle bisher mit Verantwortungsbewusstsein ausgeübt. Dafür möchte ich Ihnen herzlich danken.

Ich hoffe und bin zuversichtlich, dass dies auch in Zukunft so sein wird und wünsche nochmals alles Gute!

Dr. Alexander Van der Bellen
Bundespräsident

Die Geschichte der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

(nachvollzogen aus den Akten der Vereinspolizei Wien; Stand 29.4.2019)

21.3.1919	***Gründung*** *des Vereins deutsch-österreichischer Staatsanwälte*
Oktober **1919**	1. Obmann EStA Dr. Felix Frank
Juli **1920**	2. Obmann StA Dr. Hans Niggl
7.3.**1927**	3. Obmann (ab 1931: Präsident) GA Dr. Robert Winterstein
25.2.1929	*Umbenennung in Verband der österr. Staatsanwälte*
1.2.**1933**	4. Präsident (ab 1935: Obmann) EStA Dr. Franz Schwartz
30.10.**1937**	5. Obmann EStA Dr. Johann Schmid
15.7.1938	*Löschung des Vereins wegen Eingliederung in den NS-Reichswahrerbund*
30.1.1946	*Löschung des Vereins vom Wr. Magistrat außer Kraft gesetzt, Fortführung als Verein österreichischer Staatsanwälte*
27.7.**1946**	6. Obmann GP Dr. Alexander Seelig
19.5.**1954**	7. Obmann GP Dr. Franz Bulla
Okt. **1958**	8. Obmann EStA Dr. Karl Meyer
22.6.**1970**	9. Präsident EStA/GA/LStA Dr. Otto F. Müller
25.6.**1982**	10. Präsident GA Dr. Gottfried Strasser
Mai 1994	*Umbenennung in Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte*
24.3.**1995**	11. Präsident StA/LStA Dr. Friedrich Matousek
10.9.**2001**	12. Präsidentin GA Dr. Brigitte Bierlein
4.4.**2003**	13. Präsident EStA/LStA Dr. Wolfgang Swoboda
28.6.2007	*Umbenennung in Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte*
10.6.**2010**	14. Präsident EStA Mag. Gerhard Jarosch (bis 31.12.2017)
7.3.**2018**	15. Präsidentin StA Mag. Cornelia Koller

An das

Bezirkspolizeikommissariat

Josefstadt.

Der Vorstand des Vereines deutsch-österreichischer Staatsanwälte gibt gemäss :§ 12 des Gesetzes vom 15.11.1867, RGBl.Nr. 134 bekannt,dass bei der a.o. Generalversammlung vom 7.III.1927 folgende Herren in den Vorstand gewählt wurden:

1.) Obmann: Hofrat Dr.Robert Winterstein,in Wien, Generalprok. XVIII., Pötzleinsdorferstr.92,

2) dessen Stellvertreter: I.Staatsanwalt Dr.Franz Schwartz,in Wien,I., Landesgerichtsstr.9/a

weiters Beirätemitgl. für Justiz

3) Staatsanwalt Dr.Erwin Kralik, Wien,III.,Stammg.15

4) Staatsanwalt Dr.Alfred Grötschel in Wien,XVIII., St. a. II Haitzingerg.1,

5) Staatsanwalt Dr.Friedrich Milski,Wien,XVII., Palffyg.8, St. a. II

Für die auswärtigen Staatsanwaltschaften :

6) Hofrat Dr. Theobald König in Graz ,

7) Staatsanwalt Dr.Franz Notz in Krems.

Der Verein wird nach aussen durch den Obmann vertreten.

Wien,am 10.III.1927.

i. V.

Alfred Grötschel

VEREIN ÖSTERREICHISCHER STAATSANWÄLTE WIEN

Bezirks-Polizei-Kommissariat Josefstadt

Zahl 2333 eingel. 11. März 1927 mit ____ Beil.

Die historische Entwicklung der Vereinigung der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Mag. Cornelia KOLLER[1]

Auch wenn man sie hauptsächlich dafür kennt und als solche in der Öffentlichkeit wahrnimmt, ist die Staatsanwaltschaft keine reine Anklagebehörde, sondern gehen ihre Aufgaben im Sinne eines ausgeprägten Systems von „checks and balances" weit darüber hinaus.

Die Staatsanwaltschaft ist als einzige Beteiligte an einer Strafsache vom Beginn erster polizeilicher Ermittlungen bis zur Rechtskraft des Urteils und erforderlichenfalls auch darüber hinaus beteiligt. In diesem Sinne bezeichnete sie der Generalprokurator in Ruhe und ehemalige Präsident der Vereinigung der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Dr. Gottfried STRASSER zutreffend als „Wächterin des Gesetzes und Hüterin der Grundrechte sowie der Grundsätze eines fairen Verfahrens". So hat sich auch die Standesvertretung diesen Grundsätzen verschrieben und sich ihrer Wahrung verpflichtet.

Die Entwicklung der staatsanwaltschaftlichen Standesvertretung begann im Jahr 1907 mit der Gründung der „Vereinigung österreichischer Richter", die sowohl die Vertretung der Richterschaft als auch der Staatsanwälte umfasste. Wesentlich an der Gründung beteiligt waren Staatsanwalt Dr. Karl Hermann MAYER und der spätere Generalprokurator und Justizminister Dr. Robert Georg WINTERSTEIN. Die gemeinsame Zielsetzung war „die Wahrung der Unabhängigkeit der Rechtsprechung und des Engagements der Staatsanwälte in fruchtbringender Zusammenarbeit mit den Richtern" und trotz erfolgreicher Zusammenarbeit wurde bald der Ruf der Richterschaft nach einer völligen Trennung der Justiz von der Verwaltung und somit auch von der Staatsanwaltschaft laut. Dies mündete in einer von der Richterschaft 1918

1 basierend auf *Strasser*, Standesvertretung und Standespolitik in *Pilgermair* (Hrsg.), Staatsanwaltschaft im 21. Jahrhundert, Aufgaben –Positionen-Perspektiven, Wien 2001.

vorgeschlagenen Fassung des § 17 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt, wonach der Übertritt von der Richterschaft zur Staatsanwaltschaft und umgekehrt für unzulässig erklärt werden sollte.

Obwohl sie mit dieser Forderung nicht durchdrangen, war das Vertrauen der Stände ineinander innerhalb der Vereinigung so gestört, dass die Staatsanwälte nach einem Beschluss des Zentralausschusses am 13. März 1919 ihren Austritt aus der Vereinigung der österreichischen Richter erklärten und im gleichen Monat den „Verein deutsch-österreichischer Staatsanwälte" in Wien gründeten, dessen erster Obmann Dr. Robert Georg WINTERSTEIN wurde.

Eine enge Zusammenarbeit und wechselseitige Anerkennung als gleichwertige und gleichberechtigte Faktoren der Rechtsprechung sind aber bis heute geblieben und zeigen sich insbesondere darin, dass bei vielen Terminen und öffentlichen Veranstaltungen die heutige Vereinigung österreichischer Richterinnen und Richter, die Vereinigung der österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und die gewerkschaftliche Vertretung, die RichterInnen und StaatsanwältInnen auch weiterhin in einer gemeinsamen Sektion führt, einheitlich und zumeist auch gemeinsam auftritt. Auch die seit Jahrzehnten bestehende Richterzeitung wird gemeinsam herausgegeben und mit Inhalten befüllt.

Das ursprünglich geforderte und zur Trennung führende Verbot des Übertritts von der Staatsanwaltschaft zu Gericht und umgekehrt ist heute obsolet. Die wechselseitige Durchlässigkeit ist unbestritten, ja sogar ausdrücklich erwünscht und wird einhellig von allen als Vorteil erachtet.

Doch die Zeiten waren nicht immer so rosig. 1934 kam es zur Einführung neuer verfassungsrechtlicher Bestimmungen und damit zur Schaffung eines Berufsstandes „öffentlicher Dienst". Richter und Staatsanwälte wurden in der „Kameradschaft Richter und Staatsanwälte" zusammengefasst und der Verein musste seine Satzung dahingehend ändern, dass Vereinszweck nur mehr *„die Hebung und Förderung der Interessen der Mitglieder in ihrer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Stellung*" unter Ausschluss der nunmehr dem Berufsstand „öffentlicher Dienst" vorbehaltenen Obliegenheiten war. Dies war das faktische Ende der freien Standesvertretung.

1938 kam es zur amtlichen Löschung des Vereins im Vereinskataster und zur Eingliederung in den NS-Rechtswahrerbund München. Der 1932 zum Generalprokurator berufene Dr. Robert Georg WINTERSTEIN wurde verhaftet und am 13. April 1940 im Konzentrationslager Buchenwald ermordet.

Nach Kriegsende gelang es mühevoll, die seinerzeitige Löschung des Verbandes österreichischer Staatsanwälte außer Kraft zu setzen, wobei der Fokus der Standesvertretung während der Besatzungsjahre in Anbetracht der drückenden wirtschaftlichen und finanziellen Not auf die Lösung von Gehaltsfragen gerichtet war.

1957 wurde der Vereinszweck im Rahmen einer Satzungsänderung neben der Hebung und Förderung der Rechtspflege auch auf die Unterstützung und Vertretung der ideellen und materiellen Interessen des Standes, die soziale Fürsorge und Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Mitglieder und ihrer Angehörigen sowie auf die Vorsorge für die Heranbildung des staatsanwaltschaftlichen Nachwuchses ausgeweitet. In den 60er Jahren kam es unter der Obmannschaft des späteren Generalanwaltes Dr. Karl MEYER zu geringen Gehaltserhöhungen und einer Verbesserung der Planstellensituation der StaatsanwältInnen.

1970 übernahm der spätere Generalprokurator Dr. Otto F. MÜLLER die Obmannschaft von Dr. Karl MEYER und wurde am 19. Juni 1970 zum ersten Präsidenten des Vereins gewählt. Unter seiner Leitung wurde vom Verein im Jahr 1971 ein Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Staatsanwälte erarbeitet, welches zwar letztendlich nicht Gesetz wurde, jedoch als Basis für zahlreiche spätere dienst- und gehaltsrechtliche Entwicklungen und insbesondere für die spätere Verankerung der StaatsanwältInnen in der Bundesverfassung diente. Außerdem gelang es unter seiner Mitwirkung die ausschließliche Rekrutierung der StaatsanwältInnen aus dem Richterstand zu statuieren.

1971 kam es ebenfalls unter der Präsidentschaft von Generalprokurator Dr. Otto F. MÜLLER zur Einführung des Zentralausschusses für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz als wesentliches Mitbestimmungs- und Mitspracheorgan in personellen und dienstlichen Belangen, dessen erster Vorsitzender er auch wurde.

Nach langen und zähen Verhandlungen auch mit wiederholten Rückschlägen gelang letztendlich 1986 die Einführung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, wie es – wenn auch

mit zahlreichen Novellierungen – in der heutigen Form besteht. Die Arbeiten der Standesvertretung waren hier wesentlicher Teil der Entwicklung und gilt dabei insbesondere dem damaligen Präsidenten Generalprokurator in Ruhe Dr. Gottfried STRASSER gebührender Dank, ist doch das Staatsanwaltschaftsgesetz in seiner damaligen und heutigen Form wesentliche Grundlage für die Mitbestimmung der StaatsanwältInnen in der Personalkommission.

Nach weiteren arbeitsintensiven Jahren war der nächste Meilenstein die Reform des strafrechtlichen Vorverfahrens, in deren Vorbereitung die Standesvertretung unter dem Präsidenten Leitender Staatsanwalt Dr. Wolfgang SWOBODA massiv eingebunden war und die mit 1. Jänner 2008 in Kraft trat. Die Leitung des Ermittlungsverfahrens oblag ab sofort der Staatsanwaltschaft, sodass ihre Aufgabengebiete völlig neu gefasst werden mussten. Dies erforderte aber parallel auch intensive Verhandlungen im Dienstrecht, welche ebenfalls mit 1. Jänner 2008 zu einer verfassungsmäßigen Verankerung der Staatsanwaltschaft als Organ der Gerichtsbarkeit in Art 90a B-VG und einem gemeinsamen Dienstrecht mit der Richterschaft führten. 2009 wurde schließlich auch das Disziplinarrecht mit jenem der Richterschaft zusammengeführt.

Die Arbeit der Standesvertretung ist aber nicht nur auf die nationale Ebene beschränkt. Gerade der letzte Präsident, Erster Staatsanwalt Mag. Gerhard JAROSCH, förderte als Präsident der internationalen Vereinigung der StaatsanwältInnen (IAP) den Austausch und die Vernetzung von StaatsanwältInnen über die nationalen Grenzen hinaus, was gerade in Zeiten immer größer werdender Globalisierung und Digitalisierung auch im Bereich von Straftaten ein wichtiger Schritt zu einer erhöhten Aufklärungsquote durch den raschen Austausch von Informationen und Daten darstellt. Dabei ist gerade die Expertise der österreichischen StaatsanwältInnen sehr oft für Vorträge und/oder Mithilfe beim Aufbau von Anklagesystemen in Entwicklungsländern gefragt und genießt eine sehr hohe Reputation.

Die Arbeit der Standesvertretung ist nie abgeschlossen. Die StAV wird weiterhin die Notwendigkeiten einer funktionierenden Anklagebehörde aufzeigen und aktiv für die Verbesserung des Systems aber auch der Arbeitsbedingungen des Einzelnen eintreten.

Festfolge

Musik
*
Begrüßung
*
Videobotschaft des Bundespräsidenten
Dr. Alexander VAN DER BELLEN
*
Grußworte

Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung
und Justiz
Dr. Josef MOSER

Generalprokurator
Dr. Franz PLÖCHL

Präsidentin der Vereinigung der Österreichischen
Richterinnen und Richter
Mag. Sabine MATEJKA
*
Musik
*
Videoeinspielung "100 Jahre StAV"
*
Festvortrag

Präsidentin des VfGH
und ehemalige Präsidentin der Vereinigung
Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte
Dr. Brigitte BIERLEIN
*
Musik
*
Präsentation des neuen Corporate Design
*
Verleihung des **Wolfgang-Swoboda-Preises** posthum an
GP iR Dr. Robert WINTERSTEIN

Laudatio
Präsidentin der Vereinigung
Mag. Cornelia KOLLER

Ansprache des Enkels des Preisträgers
DI Werner WINTERSTEIN
*
Schlussworte der Präsidentin
*
Bundeshymne

Festvortrag der Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Dr. Brigitte BIERLEIN[2]

I.

Die aktuellen Ereignisse machen es nicht eben leicht, jene Feierstimmung aufkommen zu lassen, die sich die Vereinigung der Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte an ihrem heutigen Festtag verdient! Aber turbulente Zeiten verlangen klaren, kühlen Kopf. "Es gibt keinen Grund, besorgt zu sein. Denn gerade in Zeiten wie diesen zeigt sich die Eleganz, ja die Schönheit unserer österreichischen Bundesverfassung" – wie es der Herr Bundespräsident auf den Punkt gebracht hat. Wir Angehörige der Gerichtsbarkeit haben diese tragende Säule unseres Rechtsstaates hoch zu halten, den beruflichen Alltag mit der gewohnten Professionalität und Gelassenheit zu meistern! Und diesen besonderen Geburtstag gebührend zu feiern!

II.

Der Rechtsstaat zielt auf die Begrenzung staatlicher Herrschaftsgewalt im Interesse der Sicherung individueller Freiheit ab, vor allem durch die Anerkennung der Grundrechte, der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und des Individualrechtsschutzes durch Staatsanwaltschaft und Gericht.

Um zu erkennen, dass die vermeintlich unauflösliche Verbindung zwischen Rechtsstaat und Demokratie – ungeachtet meiner Eingangsworte – aus der Balance geraten kann, müssen wir nicht weit in unsere Vergangenheit zurückschauen, es genügt ein Blick in EU-(Nachbar-)Staaten wie Ungarn und Polen; dort geschehen Eingriffe in die Unabhängigkeit der Justiz mehr oder weniger unverhohlen.

---

2 Leicht adaptierte Schriftfassung des Festvortrags der damaligen Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes und nunmehrigen Bundeskanzlerin *Dr. Brigitte Bierlein* (Titel: „*Die Staatsanwaltschaft im Verfassungsstaat*“)

In Österreich funktioniert der Rechtsstaat hervorragend; dennoch ist nicht auszuschließen, dass seine Errungenschaften letztlich doch unter Druck geraten könnten; etwa dann, wenn in der Öffentlichkeit das Verständnis dafür fehlt, dass Regeln ohne ausreichende staatliche Reaktion durchbrochen werden – Stichwort: Identitäre oder die Grenzöffnung 2015. Eine bedenkliche Entwicklung würde allerdings erst dann herbeigeführt, wenn Rechtsbrüche systematisch geduldet oder der Geltungsbereich des Rechts generell in Frage gestellt wäre. Aber davon sind wir gottlob meilenweit entfernt!

Das Recht ist kompliziert geworden, unsere moderne vernetzte Gesellschaft ist von globalisierter Kriminalität einschließlich Terror, Cybercrime und ständig wechselnden Bedrohungsszenarien begleitet, denen mit den Mitteln des Rechtsstaates schwer zu begegnen ist.

Dennoch: Grundrechtsschutz und die ausgewogene Balance zwischen öffentlichen Interessen nach Sicherheit und privaten Interessen nach Freiheit dürfen nicht aus dem Blick genommen werden.

III.

Viel ist unter intensiver Mitwirkung der Vereinigung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erreicht worden:

Ich nenne nur einige Meilensteine der letzten Jahrzehnte:

- Das StaatsanwaltschaftsG 1986, dem lange und zähe Verhandlungen der damaligen Spitzen der Standesvertretung vorausgegangen sind (Prof. *Dr. Otto F. Müller*, Generalprokurator *Dr. Gottfried Strasser* und Hofrat *Dr. Friedrich Matousek*), später das Richter- und StaatsanwaltschaftsdienstG; dass noch immer einige Bestimmungen des BeamtendienstrechtsG für Staatsanwälte gelten, lässt sich vielleicht noch ändern.

- Im Jahr 2000 wurde das erfolgreiche Instrument der Diversion im Erwachsenenstrafrecht etabliert und auch mit der Vereinigung vorangetrieben. Damit wurde die Staatsanwaltschaft mit einer urteilsähnlichen Form der Enderledigung

befasst, die inzwischen erheblich erweiterte Diversion wird in etwa der Hälfte der anklagereifen Strafsachen angewandt.

• Das strafprozessuale Vorverfahren 2004/2008, die wohl größte Reform seit Bestehen der StPO, wurde nach umfangreichen Vorarbeiten, Vorentwürfen und hartnäckigen Diskussionen letztlich mit Unterstützung der Standesvertretung umgesetzt.

Meine ursprüngliche Skepsis habe ich inzwischen abgelegt. Ich hatte – rückblickend nicht ganz zu Unrecht – mangelnde Personalressourcen und unnötige Verfahrensverzögerungen durch überbordende Einspruchsmöglichkeiten (etwa im Sichtungsverfahren) befürchtet. Hier bin ich von Saulus zum Paulus geworden – das Vorverfahren funktioniert jedenfalls im Regelfall, die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben ihre neue Rolle gefunden und leisten Großartiges.

• Die Forderung der Vereinigung, die Zahl der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu verdoppeln, wurde weitgehend erfüllt. Von 210 Staatsanwältinnen bzw. -anwälten erfolgte im ersten Schritt eine Aufstockung auf 370.

• Durch mein unvorhergesehenes Ausscheiden aus dem Stand der Staatsanwaltschaft[3**] wurde die Nachfolgefrage vorzeitig aktuell. In *Dr. Wolfgang Swoboda* konnte ich einen fachlich wie menschlich idealen Kollegen für die Spitze der Vereinigung gewinnen. Ihm ist es mit zu verdanken, dass die lange vergeblich geforderte verfassungsmäßige Verankerung der Staatsanwaltschaften als Organe der Gerichtsbarkeit in Art. 90a B-VG – mit Hilfe der damaligen Bundesministerin für Justiz *Dr. Maria Berger* – zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Reform gelungen ist.

Wolfgang Swoboda ist viel zu früh von uns gegangen. Ich begrüße es sehr, dass der zu seinem Gedenken geschaffene Preis an würdige Persönlichkeiten vergeben wurde und heute posthum *Dr. Robert Winterstein*, Bundesminister für Justiz und

---

3 ** *Dr. Birgitte Bierlein* gehört bis Ende 2002 der Generalprokuratur an und war von 1995 bis 2003 Vorstandsmitglied bzw. Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte; von 2003 bis Anfang Juni 2019 war sie zunächst Vizepräsidentin, dann Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes.

Generalprokurator sowie erster Präsident der Vereinigung, geehrt wird. Das ist ganz im Sinne des Namensgebers!

Hervorzuheben ist schließlich die Einrichtung der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft, die vor kurzem ihr 10-jähriges Bestandsjubiläum feiern konnte: Eine hervorragende Spezialbehörde mit Experteneinbindung, an deren Aufbau *Mag. Walter Geyer* wesentlichen Anteil hatte.

Dass Staatsanwältinnen und -anwälte auch Grundrechtswahrer sind, versteht sich angesichts ihres Aufgabenfeldes sowie der hohen Grundrechtsstandards von selbst. Steht doch nicht nur die EMRK in Österreich seit 60 Jahren im Verfassungsrang, sondern enthält auch die StPO eine breite Palette an Grundrechtsverbürgungen.

IV.

Ich darf zur Zukunft kommen: Viel wurde erreicht, aber es bleibt genug zu tun.

Wenn Strafverfahren viele Jahre dauern, Hauptverhandlungen hunderte von Verhandlungstagen benötigen, wenn selbst hervorragende Juristen ohne IT-Spezialisten und mehrere Gutachter keine Faktenlage schaffen können, müssen wir uns auch in der Standesvertretung mit der Frage beschäftigen, was wir künftig brauchen, um unserer Aufgabe – der Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit – effizient gerecht werden zu können. Und wie das Recht, wie unsere Arbeit nach außen klarer und verständlicher gemacht werden kann.

• Eine Bedingung ist die Leistungsfähigkeit der Justiz, im Speziellen der Staatsanwaltschaften. Die Personalausstattung der Staatsanwaltschaften, vor allem im Kanzleibereich, ist defizitär. Hier hat Bundesminister *Dr. Josef Moser* erfreulicherweise reagiert und eine Personalaufstockung in Aussicht gestellt. Allein, von wem und wie das Justizressort nach den Wahlen geleitet wird, steht derzeit in den Sternen. Und es wird vorerst wohl nur ein Budgetprovisorium geben.

• Offensichtlich hat die Attraktivität des Staatsanwaltsberufes abgenommen, Angebotskonkurrenz in internationalen Kanzleien und Unternehmen macht die Gewinnung der besten Juristinnen und Juristen nicht einfach. Einer

amtsangemessenen Besoldung kommt daher sowohl für die Nachwuchsgewinnung als auch für die Sicherung der Integrität des Rechtsstaates zentrale Bedeutung zu. Für mich persönlich kann ich nur sagen, dass ich die Tätigkeit als Staatsanwältin ungemein spannend und abwechslungsreich gefunden habe, weil man jeden Fall – und jeder Fall ist anders – in der Regel von Anfang bis zum Abschluss sieht und die Weichenstellungen vorgibt.

- Ein weiterer wichtiger Faktor ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Rechtspraxis. Dieses Vertrauen kann nur durch offensive Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden. Dass auch Staatsanwaltschaften ihre Entscheidungen, ihr Wirken permanent verständlich erklären müssen, ist eine Erkenntnis, die erst relativ spät umgesetzt wurde. Gute Pressemitteilungen sind unverzichtbar. Die Justiz, im Besonderen Staatsanwälte, sollten sichtbar und präsent sein! Dazu könnten etwa ein "Tag der offenen Tür" (beim Obersten Gerichtshof gibt es diesen bereits) oder ein "Tag der Gerichtsbarkeit" verhelfen. Die derzeitige Ausstellung hier in der Aula "Rechtsgeschichte und Justiz" ist sicher ein guter Weg, die Justiz vermehrt in den Blickpunkt zu rücken.

- Behördenleiterinnen und -leiter sollten nicht nur über das jeweilige Vorgehen informieren, sondern auch darüber hinaus nach außen treten und der Öffentlichkeit erklären, wie staatsanwaltschaftliches Wirken funktioniert. Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in unsere rechtsstaatlichen Institutionen zu erhalten, gelingt nur, wenn verstanden wird, was Staatsanwältinnen und Staatsanwälte tun. Und dabei bräuchte es auch professioneller Unterstützung durch Medienfachleute. Das kostet Geld, aber verlorenes Vertrauen wieder aufzubauen, kostet noch viel mehr – schlimmstenfalls den Verlust des Glaubens an den Rechtsstaat!

- Das Institut des Europäischen Staatsanwalts zur Bekämpfung von Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union soll – nach jahrzehntelanger Prozedur – Ende 2020/Anfang 2021 Realität werden. Damit kommen weitere Aufgaben auf die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu.

- Die Aufstockung der Polizei sowie das sog. Sicherheitspaket und allfällige andere Vorhaben werden zusätzlich Ressourcen brauchen. Der sog. Bundestrojaner und andere Maßnahmen des Sicherheitspaketes 2018 stehen derzeit im Verfassungsgerichtshof in Prüfung. Auch wenn das von der Task Force des

Bundesministeriums für Inneres erarbeitete Gewaltschutzpaket allenfalls nicht mehr beschlossen wird, sind neue Straftatbestände (Hasspostings) zu erwarten.

• Die schon bei der Vorverfahrensreform angedachte Neugestaltung des Hauptverfahrens und des Rechtsmittelverfahrens samt der entsprechenden Aufwertung der Rolle der Staatsanwaltschaft harrt ebenfalls noch der Verwirklichung – hier sollte sich etwas ändern.

V.

Wie muss also die Staatsanwaltschaft der Zukunft aussehen?

Die größte Herausforderung scheint mir die Verkürzung der Verfahrensdauer im Bereich der Wirtschaftskriminalität. Hier stehen die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besonders im Rampenlicht. Hier – und nur hier – könnten weiterführende Überlegungen im Rahmen der schon angedacht gewesenen Möglichkeit eines verfassungsrechtlich haltbaren Vergleichs – ähnlich der in der deutschen StPO geregelten "Verständigung" – zumindest für die Phase der Hauptverhandlung zielführend sein. Auch die vermehrte Inanspruchnahme des Tatbestandes des VerbandsverantwortlichkeitsG – wo keine bestimmte Person als Beschuldigter verfolgt werden muss – wäre zu erwägen.

Herausfordernd werden zweifellos auch angemessene, grundrechtskonforme Reaktionen auf Cybercrime, Darknet und weitere, kaum absehbare Entwicklungen im IT-Bereich (Schlagwort Drohnen, Robotisierung, künstliche Intelligenz) sein. Diesen Entwicklungen wird nur mit besonderem Spezialwissen und Unterstützung im IT-Bereich zu begegnen sein. Eine spezialisierte Staatsanwaltschaft ähnlich der Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft sollte mE angedacht werden.

Für das gemeinsame Berufsbild als Organe der Gerichtsbarkeit sind die Beibehaltung der gemeinsamen Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten sowie die wechselseitige Durchlässigkeit unverzichtbar.

Das Thema Weisung bzw. Berichtspflichten spreche ich heute wohl besser nicht an, obwohl auch hier insb. mit dem StaatsanwaltschaftsG 1986 und dem Institut des

Weisungsrates eine wesentliche Abmilderung gelungen ist. Der Weisungsrat war letztlich das Ergebnis eines Expertenrates, den der damalige Bundesminister für Justiz *Dr. Wolfgang Brandstetter* – inzwischen Kollege am Verfassungsgerichtshof – eingerichtet hat. Der Expertenrat hat damals auf Grund der verfassungsrechtlichen Problematik und der mit der rechtsstaatlichen Stellung des Generalprokurators – als außerhalb der Weisungshierarchie stehender Behörde sui generis – eine Verlegung der Weisungsspitze auf den Generalprokurator, aber auch auf ein anderes Organ, nicht empfohlen. Die aktuell aufgeflammte Diskussion würde eine Wiederaufnahme der Beratungen in Richtung der Schaffung einer unabhängigen Weisungsspitze durchaus nahe legen – vielleicht ist die Zeit doch einmal auch dafür reif!

Und die schon erwähnte Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit.

Optimismus ist Pflicht, so *Karl Popper*, dessen Worte *Wolfgang Swoboda* häufig zitiert hat. Also bin ich optimistisch, dass die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit Unterstützung der Vereinigung auch alles Kommende meistern und die zuständigen Ressorts für die nötigen Rahmenbedingungen sorgen werden!

In diesem Sinne herzlichen Glückwunsch, eine gute Zukunft, viel Freude und Erfolg! Ad multos annos!

Grußworte des Generalprokurators und Vorsitzenden des Weisungsrates Dr. Franz PLÖCHL

100 Jahre Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ist ein besonderes Ereignis, das gebührend gefeiert gehört.

Für alle die mich nicht, oder noch nicht kennen, ich war selbst von Anbeginn in der Personal- und Standesvertretung in verschiedenen Funktionen, zuletzt, bis zu meinem Ausscheiden zufolge Betrauung mit einer Sektion im BM für Justiz Ende 2006 als Stellvertreter des Vorsitzenden in der GÖD, tätig. Sie sehen, Personal und Standesvertretung in der für uns typisch äquidistanten Ausprägung liegt mir am Herzen.

Angesichts des für meine Grußbotschaft eher straffen Zeitlimits werde ich schwerpunktmäßig ein paar Aspekte herausgreifen.

100 Jahre klingen lang, sind aber mit Blick auf die steigende Lebenserwartung und die Schnelllebigkeit mittlerweile eine überblickbare Zeitspanne.

In diesen 100 Jahren hatte unsere Vereinigung eine durchaus bewegte Geschichte.

Mit der Gründung der Vereinigung österreichischer Richter im Jahr 1907 waren die Vertreter der Richter und Staatsanwälte vereint. Trotz erfolgreicher Zusammenarbeit intendierte die damalige Richterschaft eine völlige Trennung von Justiz und der Verwaltung. Dies führte am 13. März 1919 zum Austritt aus der Vereinigung der österreichischen Richter. Noch im gleichen Monat gründeten die Staatsanwälte den Verein deutsch österreichischer Staatsanwälte.

1934 wurden die Richter und Staatsanwälte in der Kameradschaft Richter und Staatsanwälte zusammengefasst und mit der notwendigen Satzungsänderung das **faktische Ende der freien Standesvertretung** eingeläutet.

1938 erfolgte die amtliche Löschung des Vereins und die Eingliederung in den **NS-Rechtswahrerbund München**.

Nach dem Krieg konnte die seinerzeitige Löschung unter mühevollen Anstrengungen außer Kraft gesetzt werden. Der Fokus der Standesvertretung lag angesichts der drückenden Wirtschafts- und Finanzsituation vorrangig auf der Lösung von Gehaltsfragen.

1971 erarbeitete die Vereinigung einen Entwurf eines Bundesgesetzes über das Dienstverhältnis der Staatsanwälte. Die Zeit war allerdings noch nicht reif. Der Entwurf war aber Basis für spätere dienst- und gehaltsrechtliche Entwicklungen.

Implementiert wurde 1971 der Zentralausschuss für Staatsanwälte beim Bundesministerium für Justiz. Damit wurde ein wesentliches Mitbestimmungs- und Mitspracheorgan in personellen und dienstlichen Angelegenheiten geschaffen.

Clamorose und medienwirksame Straffälle führten in der Öffentlichkeit zu wiederholten Diskussionen insbesondere zur Frage der Ausgestaltung und Anwendung des Weisungsrechtes im Bereich der staatsanwaltschaftlichen Behörden. Ferner wurde vermehrte Transparenz gefordert.

Unter diesem Druck begannen ab 1980 eine Reihe parlamentarischer Aktivitäten zur Kodifikation des Organisationsrechtes der staatsanwaltschaftlichen Behörden und zur gesetzlichen Determinierung des Weisungsrechts.

Ein wesentlicher Meilenstein war die nach zähen Verhandlungen und von zahlreichen Rückschlägen begleitete Einführung des Staatsanwaltsgesetzes am 1. Juli 1986. Damit wurde vor allem eine (erstmalige) Kodifikation des Organisationsrechtes der staatsanwaltschaftlichen Behörden geschaffen und das Weisungsrecht gesetzlich determiniert. Gleichzeitig wurden in diese Neuregelung jene dienstrechtlichen Vorschriften aufgenommen, die auf Grund der besonderen, mit der Gerichtsbarkeit eng verbundenen Stellung der staatsanwaltschaftlichen Behörden und der für sie tätigen Organe (Staatsanwälte) Abweichungen von den allgemeinen dienstrechtlichen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 erfordern oder sonst mit den Bestimmungen über die innere Einrichtung und die Arbeitsweise der staatsanwaltschaftlichen Behörden eng verbunden sind.

Ferner wurden zur Demokratisierung des staatsanwaltschaftlichen Ernennungsverfahrens die staatsanwaltschaftlichen Personalkommissionen geschaffen.

Seit Inkrafttreten des StAG wurden wiederholt die Stellung der Staatsanwälte bzw der Staatsanwaltschaft im Staatsgefüge und vor allem das ministerielle Weisungsrecht (öffentlich und kontrovers) debattiert. Daneben waren und sind die staatsanwaltschaftlichen sowie richterlichen Standesvertretungen stets bestrebt, das staatsanwaltschaftliche Dienstrecht dem richterlichen Dienstrecht anzugleichen.

Durch die schrittweise Übertragung richterähnlicher Entscheidungen im Bereich der Diversion sowie die Übertragung der Leitung und Gesamtverantwortung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens an die Staatsanwaltschaften und die Verbesserung des Rechtsschutzes im Ermittlungsverfahren mit der am 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Reform der StPO, BGBl I 2004/19 (samt weiteren Anpassungen), änderte sich die Tätigkeit und folglich das Rollenbild der Staatsanwälte gravierend.

Diese Aufwertung der Bedeutung des Staatsanwaltes als zentrales Justizorgan bewog den Gesetzgeber – nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen – schließlich zur Verankerung der Staatsanwälte in Artikel 90a B-VG, BGBl I 2008/2, als Organe der Gerichtsbarkeit, die in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen Ermittlungs- und Anklagefunktion wahrnehmen.

Mit Blick auf die Sonderstellung der Staatsanwaltschaft, die sich von den Aufgaben und Organisationsprinzipien der Verwaltungsbehörden des Bundes und der Länder deutlich unterscheidet, und die Diskussion um ein einheitliches Bundesmitarbeitergesetz wurde mit 1. Jänner 2008 das RDG im Zuge der erwähnten grundlegenden StPO Reform erweitert und in Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz (RStDG), BGBl 2007/96, umbenannt.

Damit wurde auch der mit dem StAG 1986 eingeleitete Prozess einer Angleichung des staatsanwaltschaftlichen Dienstrechtes an das richterliche Dienstrecht erfreulicher Weise fortgesetzt.

Seit 1. Jänner 2012 gilt ein gemeinsames Disziplinarrecht für Richter und Staatsanwälte (§§ 101 ff RStDG).

Abgesehen von weiteren dienstrechtlichen Gleichstellungen bestehen in Bezug auf die Mitwirkung bei der Planstellenbesetzung durch Erstattung von Besetzungsvorschlägen und infolge der subsidiären Anwendbarkeit des BDG 1979 in dienstrechtlichen Belangen weiterhin nennenswerte Unterschiede zwischen Richtern und Staatsanwälten.

Man sieht, es hat sich in den letzten 100 Jahren dank des unermüdlichen Einsatzes der Standesvertretung viel bewegt. Aber keine Angst, dass der Standesvertretung die Arbeit ausgehen könnte.

Dauerbrenner in den Medien und der öffentlichen Diskussion sind das ministerielle Weisungsrecht, die Möglichkeit politischer Einflussnahme auf die Sachentscheidung, die Transparenz des staatsanwaltschaftlichen Wirkens, Berichtspflichten sowie die Fach- und Dienstaufsicht. Im internen Bereich beschäftigen uns das Dienstrecht, die adäquate Besoldung, die Auslastungsgerechtigkeit, das Budget, die Personalsituation etc. All dies sind Angelegenheiten, die den Staatsanwälten für die Arbeitsbewältigung wichtig sind und um die sich die Standesvertretung kümmert.

Man kann darüber diskutieren, wie engmaschig die Fach- und Dienstaufsicht mit den dafür notwendigen Berichtspflichten ausgeübt wird. Eine qualitätsvolle Fachaufsicht ist zur rechtsrichtigen und effizienten Sachaufklärung und zur rechtsstaatlich gebotenen Kontrolle richtig und wichtig. Gleiches geschieht bei Gericht durch die Überprüfung erstinstanzlicher Entscheidungen durch das Rechtsmittelgericht. Die Fachaufsicht hängt naturgemäß eng zusammen mit dem Weisungsrecht.

Im Speziellen das Weisungsrecht des Bundesministers für Justiz gegenüber den Staatsanwaltschaften ist seit Jahrzehnten Gegenstand von Diskussionen sowohl in der Rechtswissenschaft als auch – meist aus Anlass einzelner clamoroser Strafverfahren – der allgemeinen und insbesondere der medialen Öffentlichkeit. Als wesentliche Kritikpunkte am bestehenden Weisungsregime wird der Anschein einer politischen Beeinflussung der Staatsanwaltschaften genannt. Zentrale Stoßrichtung der Standesvertretung war die Verrechtlichung der Weisung und die Erhöhung ihrer Transparenz. In beiden Richtungen ist in den letzten Jahren viel geschehen. Exemplarisch hervorzuheben ist die gesetzliche Verpflichtung, dass die Weisung dem Tagebuch und Gerichtsakt anzuschließen ist und der BM für Justiz dem Nationalrat und

dem Bundesrat jährlich über die von ihm erteilten Weisungen nach Verfahrensbeendigung zu berichten hat.

Im Jänner 2014 wurde zur Vermeidung jeden Anscheins der Befangenheit oder der Beeinflussung der Tätigkeiten der Staatsanwaltschaften als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf Basis des § 8 BundesministerienG einen Weisenrat eingesetzt.

Daneben hat im BM für Justiz ein Expertengremium in mehreren Sitzungen alternative Lösungsvarianten debattiert. Eine Übertragung der Weisungsspitze an ein vom BM für Justiz verschiedenes Organ, die bereits der Österreich Konvent überlegt hat, wurde mit Blick auf die tiefgreifenden Eingriffe in das verfassungsrechtliche Gefüge und insbesondere im Hinblick auf die Letztverantwortlichkeit samt parlamentarischer Kontrolle nicht empfohlen bzw nicht wünschenswert erachtet.

Mit 1. Jänner 2016 wurde der Weisungsrat als Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich gesetzlich verankert. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf 1./ Fälle in denen eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt werden soll, 2./ Strafsachen gegen oberste Organe der Vollziehung und 3./ Fälle des außergewöhnlichen Interesses der Öffentlichkeit an der Strafsache oder Befangenheitsgründe.

Durch die Besetzung des Weisungsrates, die Weisungsfreistellung seiner Mitglieder und die gesetzlich normierte Transparenz bei im Ergebnis abweichenden Erledigungen des Bundesministers für Justiz soll der allfällige Anschein einer politischen Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaften im Wege des Bundesministers für Justiz entkräftet und die Wahrnehmung der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften in der Öffentlichkeit als frei von politischer Einflussnahme gestärkt werden.

Ich glaube, dass aus heutiger Sicht mit der Implementierung des Weisungsrates das bestehende System verbessert und der Anschein einer Einflussnahmemöglichkeit minimiert wurde. Damit scheint das System der Überprüfung staatsanwaltschaftlichen Vorgehens ausgereizt. Das hindert uns aber nicht am Weiterdenken und am Streben nach Verbesserung.

Die harsche Kritik eines Justizsprechers „Der vom vorigen Justizminister eingesetzte Weisungsrat habe sich als leider recht zahnlose Variante erwiesen. Man habe jetzt gesehen, dass dieser Weisungsrat, wenn es darauf ankommt, eine klare

Fehlkonstruktion ist und nichts bewirkt. Er müsse durch einen weisungsfreien - vom Nationalrat (unter Beiziehung der Justiz-Personalvertretungen) mit Zweidrittelmehrheit gewählten - Bundesstaatsanwalt ersetzt werden, der die unabhängige Weisungsspitze gegenüber allen staatsanwaltschaftlichen Behörden bildet. Damit wäre ein Skandalfall, wie er sich nun in der Eurofighter-Causa abzeichnet, nicht möglich gewesen", kann ich nicht nachvollziehen. Denn der Weisungsrat kann begrifflich nicht im Vorhinein einschreiten, sondern erst ab seiner Befassung. Ob statt eines Bundesministers ein Bundesstaatsanwalt künftig die Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmen sollte, ist eine politische Frage, zu der die Standesvertretung bereits mehrfach Stellung genommen hat.

Als Manko bei den Staatsanwälten und von Medienvertretern wird oft empfunden, dass die Staatsanwaltschaft auf Grund des Schutzes von Rechten von Verfahrensbeteiligten nicht sämtliche Details offenlegen kann, weil das Ermittlungsverfahren nach dem Gesetz nichtöffentlich ist. Gerichtliche Verhandlungen im Haupt – und Rechtsmittelverfahren werden – mit gesetzlich definierten Ausnahmen –mündlich und öffentlich durchgeführt. Das heißt, hier kann die interessierte Öffentlichkeit die Sachverhaltsermittlung mitverfolgen.

Die Nichtöffentlichkeit des Ermittlungsverfahrens bedeutet aber nicht, dass es geheim abläuft.

Ein wichtiger Faktor für das Funktionieren des Rechtsstaats ist neben der Gesetzgebung das Vertrauen in die staatlichen Institutionen.

Dafür ist ein entsprechendes Maß an Transparenz erforderlich. Dementsprechend soll die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nachvollziehbar dargestellt werden. Das ist insbesondere bei komplexen Sachverhalten bzw diffizilen Rechtsproblemen aus Gründen der Wahrung des Amtsgeheimnisses und des Schutzes der Interessen von Verfahrensbeteiligten oft schwer möglich. Insgesamt sind wir also gemeinsam gefordert, auf die weitgehende Verständlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit hinzuwirken. Ein wichtiger Beitrag dazu ist die sachliche Information durch die Medienstellen der Justiz sowie die Einrichtung aktualisierter und ansprechender Homepages, auf denen die wesentlichen Informationen zeitnah platziert werden.

Die Vergangenheit kann man nicht ändern, man soll aber für die Zukunft lernen. Für die Standesvertretung bedeutet dies, dass sie bestrebt ist, mit entsprechendem Augenmaß, Durchhaltevermögen und Zielstrebigkeit Verbesserungspotential auszumachen und auf die Umsetzung hinzuwirken. Ich weiß, das ist oft schwer. Denn allzu oft muss viel Zeit aufgebracht werden, um drohenden Budgetkürzungen, Planstellenreduktionen oder sonstigen Unwägbarkeiten mit gewichtigen und stichhaltigen Argumenten entgegenzutreten.

Ich habe eine positive Grundeinstellung und bin zuversichtlich, dass sich die Standesvertretung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälten auch in Hinkunft in bestens bewährter Manier zu Vorhaben einbringt, konstruktive Vorschläge ausarbeitet und – was ja häufig der Fall sein wird – allfälligen Intentionen mit negativen Auswirkungen für die Staatsanwaltschaft energisch entgegentritt.

In diesem Sinne wünsche ich Dir liebe Conny und Deinem Team für die kommenden, sehr herausfordernden Wochen, Monate viel Erfolg und der Vereinigung für die nächsten 100 Jahre eine stetige Weiterentwicklung.

Grußworte der Präsidentin der Vereinigung der Österreichischen Richterinnen und Richter Mag. Sabine MATEJKA

Unsere beiden Berufsgruppen, Richterinnen, Richter und Staatsanwältinnen, Staatsanwälte, können auf eine lange Tradition der Standesvertretung zurückblicken, die Richtervereinigung seit 1907, die Staatsanwältevereinigung seit 1919. Ich finde, darauf dürfen wir zu Recht stolz sein.

Sowohl die Richtervereinigung als auch die StA-Vereinigung haben sich nie bloß als Standesvertretung im engeren Sinne, sozusagen als Personalvertretung, gesehen, sondern immer auch die Aufrechterhaltung und die Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit als ihre Aufgabe gesehen. Die österreichische Verfassung – in all ihrer Schönheit und Eleganz, wie es der Herr Bundespräsident genannt hat – zählt Staatsanwältinnen und Staatsanwälte so wie uns Richterinnen und Richter, zu den Organen der Gerichtsbarkeit und damit der dritten Staatsgewalt. Auch wenn uns die Verfassung unterschiedliche Rollen und Aufgaben zugeteilt hat, so gibt es Vieles, dass uns eint.

Ich möchte zum Jubiläum der Vereinigung der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in meinen Grußworten aber nicht nur gratulieren, sondern als Präsidentin einer unabhängigen Richtervereinigung und als unabhängige Richterin auch ganz besonders heute und hier über Unabhängigkeit sprechen.

Richter und Staatsanwälte haben eine gemeinsame Basis: unsere gemeinsame Ausbildung als Richteramtsanwärter an der zurecht auch bei den derzeit laufenden Reformprojekten zur Richterinnenausbildung festgehalten wird. Wir werden in der 4-jährigen Ausbildung als Richteramtsanwärter sozusagen zur Unabhängigkeit erzogen, und einige Staatsanwälte waren zunächst als Richterin tätig, ehe sie sich für die Staatsanwaltschaft entschieden haben.

Ich habe daher keine Zweifel, dass sie diese Unabhängigkeit auch als Staatsanwältinnen bei der Erfüllung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe leben.

Doch diese gelebte, innere Unabhängigkeit ist nach Außen nur schwer sichtbar zu machen. Solange es eine politische Weisungsspitze, den Justizminister, gibt, wird die Staatsanwaltschaft nicht als unabhängig wahrgenommen, und ist es de facto auch nicht.

Dabei geht es gar nicht darum, ob tatsächlich Weisungen erteilt werden bzw welche Weisungen. Der Minister, die Ministerin hat va in der medialen Berichterstattung immer wieder damit zu kämpfen, dass der Anschein einer politischen Einflussnahme besteht.

Fakt ist, man kann es als Minister eigentlich fast nur falsch machen, egal ob man eine Weisung erteilt oder eben gerade keine Weisung erteilt, ob Einstellung oder Fortsetzung, es wird immer kritisiert. Auf gut österreichisch, lieber Herr Minister, sie haben immer das Bummerl. Das Vertrauen in unabhängige und objektive Ermittlungen wird dadurch jedoch in Mitleidenschaft gezogen.

Daran hat auch die Einführung des Weisungsrats – jedenfalls in den Augen der Öffentlichkeit – nicht viel geändert. Ich vermute und befürchte, dass außerhalb justiznaher, juristisch gebildeter und journalistischer Kreise nicht einmal die Existenz dieser Institution bekannt ist, mag sie auch in der Praxis wertvolle Arbeit leisten.

Die Staatsanwaltschaft steht trotz Einführung des Weisungsrats immer wieder in der Kritik, bei Ermittlungen politisch beeinflusst zu agieren. Ein Verdacht, der sachlich oft nur schwer zu entkräften ist, mag er auch tatsächlich völlig unbegründet sein. Darunter leiden nicht nur die betroffenen Staatsanwältinnen, sondern die gesamte Justiz und das Vertrauen in die Justiz.

Das Vertrauen in die Arbeit der Staatsanwaltschaft ist aber für die Justiz von immanenter Bedeutung, denn sie steht sehr oft im Fokus der Öffentlichkeit und prägt das Bild der Justiz überproportional stark. Die Staatsanwältevereinigung hat daher bereits 2010 die Übertragung der Weisungsspitze an ein unabhängiges Organ, einen Generalstaatsanwalt, gefordert. Wir haben diese Forderung damals unterstützt, die politische Entscheidung über eine Neuregelung des Weisungsrechts fiel jedoch anders aus.

Dabei möchte man meinen, es ist ganz anders:

Wie oft haben Sie in den letzten Monaten aus dem Mund eines Politikers gehört: „Das liegt jetzt in den Händen der unabhängigen Staatsanwaltschaft"? Mit der Betonung auf „unabhängige" Staatsanwaltschaft.

Das ist die fast schon reflexartige Antwort von vielen Politikern auf unangenehme Fragen der Journalisten, meist dann, wenn es um politische oder Politik-nahe Skandale geht. Ist es bloße Unkenntnis, die uns hier entgegenspringt, oder ist es bewusst ein falsches Bild, das damit erzeugt wird? Ich weiß es nicht und lasse es dahingestellt, letztlich ist beides nicht rühmlich.

Es wäre jedenfalls höchste Zeit, besagte Politiker beim Wort zu nehmen und tatsächlich für eine unabhängige Staatsanwaltschaft mit einer politisch unabhängigen Weisungsspitze Sorge zu tragen.

Gerade wenn die Halbwertszeit von Regierungen immer kürzer wird, Minister ständig wechseln und – leider - auch vor dem Hintergrund rechtsstaatlich bedenklicher Entwicklungen in Europa, sollte die Staatsanwaltschaft eine stabile und fachkundige, demokratisch legitimierte Führungsspitze haben, die das Vertrauen in die Arbeit der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärkt und eine echte Unabhängigkeit gewährleistet.

Fertige Konzepte dazu sind vorhanden und liegen sozusagen in der Schublade der Staatsanwältevereinigung bereit. Ich hoffe sehr, dass es keine weiteren 100 Jahre dauern wird, bis sie wieder diskutiert und vielleicht – hoffentlich – doch noch umgesetzt werden. Unsere Unterstützung ist Euch jedenfalls sicher.

In diesem Sinne wünsche ich Euch auch für die Zukunft viel Kraft für Eure Standesarbeit und unseren Vereinigungen weiterhin – wie bisher - eine gute Zusammenarbeit.

HAPPY BIRTHDAY!

Laudatio der Präsidentin der Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Mag. Cornelia KOLLER anlässlich der posthumen Verleihung des Wolfgang-Swoboda-Preises für Menschlichkeit im Strafverfahren an JMiR und GPiR HR Dr. Robert Georg WINTERSTEIN

Die Vereinigung Österreichischer StaatsanwältInnen und Staatsanwälte feiert ihr 100jähriges Bestehen.

Am 13. Mai 1919 wurde in Wien der „Verein deutsch-österreichischer Staatsanwälte" gegründet. Der spätere Generalprokurator und Justizminister HR Dr. Robert Georg WINTERSTEIN war ab 1927 Vereinsobmann und von 1931 bis 1933 dessen erster Präsident.

Die politische Situation war damals – harmlos ausgedrückt – schwierig. 1932 wurde er zum Generalprokurator ernannt. In dieser Funktion war er nach dem Juliputsch 1934 und der Ermordung von Bundeskanzler Engelbert DOLLFUSS für die Aufklärung dieser Straftaten verantwortlich. Sein Dilemma: Einerseits hat ihn die Regierung unter Druck gesetzt. Sie wollte schnelle und drakonische Strafen für die Täter. Gleichzeitig gab es auch bereits deutliche Signale aus höchsten Kreisen der NSDAP: Eine umfassende Aufklärung des Sachverhaltes sei nicht erwünscht. Ein Dilemma, in das ein Staatsanwalt in einem funktionierenden Rechtsstaat nicht kommen darf.

Staatsanwaltschaftliche Entscheidungen dürfen nie jemandem „gefallen müssen" und ein Staatsanwalt darf schon gar nicht in die Versuchung geraten, durch eine Entscheidung jemandem „gefallen zu wollen". Thomas MÜHLBACHER meinte einmal: „Unser Beruf ist ein applausfeindlicher und das ist gut so – denn Beifall kann auch von der „Eselsbank" kommen."

Unsere Aufgabe: Sachverhalte objektiv aufklären und auf ihre strafrechtliche Relevanz prüfen. Wir sind in unseren Entscheidungen einzig und allein dem Recht verpflichtet.

Das ist eine große Verantwortung. Für jeden einzelnen. Und dessen sind wir uns auch bewusst.

Wir gehen mit den uns vom Gesetz eingeräumten Befugnissen sorgsam um. Aber wir nützen sie, wann immer es zur Aufklärung von Straftaten erforderlich und geboten ist – unabhängig von Position, Macht oder gesellschaftlicher Stellung des Beschuldigten. Dabei entscheiden wir aus eigener Überzeugung dem Gesetz entsprechend. Wir stehen für die Sache.

Auch Robert WINTERSTEIN stand für die Sache. Die Ermordung eines Menschen ist ein strafrechtliches Delikt. Und ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, dieses aufzuklären. Auch wenn das politisch nicht gefällt, in seinem Fall noch schärfer: politisch nicht erwünscht ist! Die Verfahren wurden abgeschlossen und als sich die politische Lage zuspitzte und Österreich an das Deutsche Reich angeschlossen wurde, erkannte Robert WINTERSTEIN, dass ihn die Funktion als Generalprokurator in Lebensgefahr bringt.

Mehrfachen Warnungen zum Trotz entschied er sich aber, in Österreich zu bleiben und beantragte am 12. März 1938 seine Versetzung in den Ruhestand. Er hoffte, sich durch den Rückzug ins Privatleben aus der Schlusslinie zu nehmen. Diese Hoffnung verpuffte jedoch bereits am nächsten Tag. In der Nacht zum 14. März 1938 wurde er als einer der ersten festgenommen und letztendlich in das Konzentrationslager Buchenwald verbracht, wo er am 13. April 1940 erschossen wurde – offiziell wegen seiner jüdischen Herkunft. Er war zwar schon lange zuvor aus der jüdischen Gemeinde aus– und in die katholische Gemeinde eingetreten, doch da man aus der jüdischen Religion nicht austreten kann, galt er im Sinne des Reichsbürgergesetzes 1933 als Volljude.

Aber es ist klar, dass es hier in erster Linie um Rache an einem Staatsanwalt ging: Rache für staatsanwaltschaftliches Handeln, das seitens der damaligen Politik lieber unterbunden worden wäre. Etwa zeitgleich wurden zahllose weitere Vertreter der Justiz deportiert - darunter auch der in erster Instanz tätig gewesene Staatsanwalt im Prozess um den Dollfuss-Mord.

§

Der Fall Robert WINTERSTEIN zeigt, dass Menschen, die die alleinige Macht in einem Staat übernehmen wollen, als erstes Justiz und Medien ausschalten und mit ihren Anhängern infiltrieren müssen. Nur wenn sie diese beiden Institutionen in ihrem Machtbereich wissen, gelingt es ihnen, vollständige Kontrolle über einen Staat und seine Bevölkerung zu erlangen.

Das zeigt uns die Geschichte. Das zeigen uns leider auch einige aktuelle Entwicklungen auf der ganzen Welt und derzeit auch in Österreich selbst. Die in Österreich verfassungsmäßig garantierte Gewaltenteilung ist ein Grundpfeiler, auf dem Demokratie und Rechtsstaatlichkeit stehen. Dabei müssen die drei Säulen unabhängig voneinander tätig sein und einander wechselseitig kontrollieren. Nur so kann die Sicherheit und Freiheit jedes einzelnen Bürgers, jeder einzelnen Bürgerin gewährleistet werden.

Die Rechtsprechung dient der Bevölkerung. Sie soll dem Recht des Einzelnen zum Durchbruch verhelfen, sie soll den Rechtsfrieden wahren. Eines der größten Bedürfnisse der Menschen ist jenes nach Sicherheit:

- nach Rechtssicherheit für jene, die in einem Konflikt ihr Recht suchen und sich dabei an die Gerichte wenden;
- nach persönlicher Sicherheit für jene, die Opfer von Straftaten werden. Oder auch nur befürchten, es zu werden.

Damit die Justiz der Bevölkerung diese Sicherheit geben kann, müssen ihr die Menschen vertrauen können. In den letzten 75 Jahren haben die Menschen, die unser Land gestaltet haben, einen funktionierenden Rechtsstaat aufgebaut. Mit einem festen Fundament und starken Säulen. Das Vertrauen der Bevölkerung in diese Säulen ist der Zement, der dieses Haus zusammenhält. Wird das Vertrauen erschüttert, beginnt zunächst der Putz zu bröckeln. Geht es verloren, bekommt es größere Risse und droht einzustürzen. Das Vertrauen in den Rechtsstaat muss gestärkt werden – und verteidigt gegen jeglichen Angriff, ob er offenkundig oder versteckt erfolgt.
Wir alle müssen uns täglich bewusst sein: WIR sind es, wir sind dafür verantwortlich, ob und wie sehr die Menschen uns und unserer Arbeit vertrauen.

Damit meine ich uns alle, die den Rechtsstaat repräsentieren:

- jene, die die Gesetze machen,

- jene, die sie vollziehen
- und im Besonderen uns, die wir für deren Auslegung und Weiterentwicklung verantwortlich sind.

Wir müssen in unserer täglichen Arbeit alles in unserer Macht Stehende tun, das Vertrauen durch unser Handeln zu bestätigen. Und gleichzeitig müssen wir das Vertrauen weiter stärken, indem wir die Arbeit der Staatsanwaltschaften erklären.

Die Gesellschaft wandelt sich. Entscheidungen und Systeme – nicht nur die Justiz! – werden nicht mehr als „gegeben" hingenommen, sondern laufend und öffentlich hinterfragt. Das ist gut so, aber es heißt für uns, dass wir in Zukunft noch besser zeigen müssen: Wie kommen unsere Entscheidungen zustande? Und zwar so, dass auch Laien sie verstehen.

Wir müssen sie auch – soweit es das Amtsgeheimnis zulässt – öffentlich erklären und zeigen, warum es in manchen Fällen zu Entscheidungen gekommen ist, die auf den ersten Blick nicht allgemein verständlich sind. Und wir müssen der Öffentlichkeit auch erklären, warum die Staatsanwaltschaft, ja die ganze Rechtsprechung, für jeden einzelnen Bürger, für jede einzelne Bürgerin so wichtig ist.

Das Vertrauen der Öffentlichkeit muss so hoch sein, dass die Bürger und Bürgerinnen hinter ihrer Justiz stehen und bereit sind, sie in Krisenfällen zu verteidigen, weil sie wissen, wie wichtig eine unabhängige Justiz ist. Man kann das Vertrauen der Menschen nicht auf Kosten anderer gewinnen. Gräbt eine Seite der anderen das Vertrauen im Glauben ab, sie würde gestärkt aus diesem Konflikt hervorgehen, übersieht sie, dass unser Rechtsstaat nur so stark ist wie jede einzelne Säule. Deshalb müssen wir alle gemeinsam die Menschen von der Wichtigkeit der demokratischen Institutionen überzeugen. Ihnen zeigen, dass sie uns vertrauen können.

Die Justiz muss durch ihre fachliche Kompetenz und ihre Unabhängigkeit überzeugen, sie muss sich erklären, sie muss verständlich sprechen. Wir Staatsanwältinnen und Staatsanwälte müssen objektiv ermitteln und unbeeinflussbar entscheiden und so Garant für eine effektive Strafverfolgung sein.

Die Rechtsprechung ist leider die empfindlichste der drei Säulen. Zu sehr ist sie in ihrem Wirken abhängig von den materiellen Rahmenbedingungen, die ihr von der Politik vorgegeben werden. Nimmt man der Rechtsprechung ihre ausreichenden

Ressourcen, legt man sie genauso lahm, als wenn man versucht, ihre Entscheidungskompetenz oder ihre grundlegenden Aufgaben zu beschneiden.

Der Kampf um die wenigen verbliebenen Ressourcen ist nicht unbedingt mein Lieblingsthema, weil ich es als Staatsbürgerin als selbstverständlich empfinde, dass die dritte Staatsgewalt ausreichend finanziert wird, damit sie für die Bürger und Bürgerinnen optimal funktionieren kann. Ich habe aber leider nicht den Eindruck, dass diese Selbstverständlichkeit vorausgesetzt werden kann. Deshalb sind gerade wir als Standesvertretung aufgerufen, immer wieder den Finger auch in diese leider bereits chronische Wunde zu legen, um auch in dieser Hinsicht die Unabhängigkeit und Festigkeit der dritten Säule gewährleisten zu können.

Robert WINTERSTEIN stand mit seiner Arbeit genau für diese Unabhängigkeit und Festigkeit der Justiz. Es war ihm wichtig, dass sich die Öffentlichkeit auf objektive und nur dem Sachverhalt verpflichtete Entscheidungen verlassen konnte. Das hat er letztendlich mit seinem Leben bezahlt.

Wir haben uns daher entschieden GP iR HR Dr. Robert WINTERSTEIN posthum den Wolfgang-Swoboda-Preis für Menschlichkeit im Strafverfahren zu verleihen. Um einerseits mit Nachdruck zu betonen, wie wichtig seine Arbeit für den Stand war, andererseits aber auch die Wichtigkeit genau dieser Werte aufzuzeigen und zu betonen: Unabhängigkeit und Mut zur freien Entscheidung.

Robert WINTERSTEIN ist leider nicht mehr unter uns. Ich hoffe aber, dass dieser Preis hilft, seine Geschichte weiter zu tragen und seinen Geist so im Bewusstsein aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu halten.

Ich freue mich, dass sein Enkel DI Werner WINTERSTEIN diese Veranstaltung heute mit seiner Anwesenheit beehrt und den Preis stellvertretend für seinen Großvater in Empfang nimmt.

WOLFGANG SWOBODA PREIS für Menschlichkeit im Strafverfahren

Zum Gedenken an ihren langjährigen Präsidenten Dr. Wolfgang Swoboda, welcher völlig unerwartet im Jahr 2013 verstorben ist, stiftet die Vereinigung Österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen Preis, der den Namen „Wolfgang Swoboda Preis für Menschlichkeit im Strafverfahren" trägt.

Der Preis ist eine nicht dotierte Auszeichnung und soll neben der Anerkennung für die Preisträger auch bewirken, das Streben nach Menschlichkeit und Gerechtigkeit sowie die Verwirklichung der Menschenrechte im Strafverfahren und die aktive Rolle, die den Strafverfolgungsbehörden im allgemeinen und den Staatsanwaltschaften im besonderen dabei zukommt, permanent in der öffentlichen Wahrnehmung zu verankern.

Die Grazer Künstlerin Mag. Theresia Fauland Nerat hat für den "Wolfgang Swoboda Preis" eine Skulptur gestaltet. Den komplexen Sachverhalten strafrechtlicher Wahrheitsfindung eine einprägsame visuelle Form zu verleihen, war für die Künstlerin durchaus eine Herausforderung.

Das Resultat ist eine Eisenguss Plastik: auf einem stabilen und zugleich fließend erscheinenden Grund stehend, wächst beschwingt eine Figur empor. Die durchgehende Bewegung setzt sich in dem rechten Arm fort, der über den angedeuteten Kopf der Figur angewinkelt ist und sich beschützend, oder bedrohlich, der Entfaltung Grenzen setzt.

Das heiter Beschwingte, Schwebende findet einen Widerpart im linken Arm, der schlaff herabhängt – Passivität, Erdenschwere oder gar Fesselung indizierend. Die abstrahierte Gestalt greift nicht nur in den umgebenden Raum aus, sondern umfängt auch die waagerecht schwebende Negativform einer Figur, deren Kopf in der Armbeuge zu erkennen ist. Der Arm kann sowohl als Schutz der darunter liegenden Gestalt, als auch infolge des Gestus einer Fesselung als Visualisierung des Strafvollzugs verstanden werden.

Unwägbar und ambivalent wie das Leben selbst ist auch die schwere Aufgabe der Staatsanwaltschaft, den schmalen Grat zwischen Recht und Gerechtigkeit, Norm und Menschlichkeit, zu beschreiten und dabei die labile Waage der Justitia in der Schwebe zu halten (em.Univ.-Prof.Dr.phil. Götz Pochat, Uni Graz).

DI Werner WINTERSTEIN, Mag. Cornelia KOLLER

Mag. Cornelia KOLLER, DI Werner WINTERSTEIN, BM Dr. Josef MOSER

Rede des Enkels des Preisträgers, DI Werner WINTERSTEIN

Vorerst darf ich der Vereinigung österreichischer Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zu ihrem 100-jährigem Bestehen herzlichst gratulieren, und mich auch aufrichtig für die Einladung zur heutigen Verleihung des Wolfgang Swoboda Preises an meinen Großvater Robert Winterstein bedanken und übernehme diesen gerne posthum für ihn. Ich möchte auch ausdrücken, dass ich das Gedächtnis an ihn und seine beruflichen Leistungen in Ihrer Vereinigung in den allerbesten Händen weiß.

Ich erinnere mich noch gut, dass ich anlässlich des 50. Todestages meines Großvaters in der Generalprokuratur vorsprach, und der damalige Herr Generalprokurator Otto F. Müller, der heute erfreulicher Weise unter uns ist, und dem auch ich alles erdenklich Gute zum runden Geburtstag wünschen möchte, war sofort bereit an einer Gedenkfeier teilzunehmen. Von ihm erst habe ich von den Verdiensten meines Großvaters um Ihre Vereinigung erfahren, und die angeregten Gespräche werden mir in dankbarer Erinnerung bleiben.

Doch schauen wir zurück: Als meine ganze Familie am 13. März 1938 im Hause meiner Großeltern aus mehr als aktuellem Anlass zusammenkam, war ich noch zu klein, um eine Erinnerung daran zu haben. Und doch war es für uns alle das letzte Zusammentreffen mit ihm gewesen, denn wenige Stunden später wird ein Kommando der Gestapo und der SA sich gewaltsam Zutritt verschaffen. „Wo is er, der Saujud?" Das Dienstmädchen, das dieser Horde die Türe letztlich öffnen und gemeinsam mit meiner Großmutter mitansehen musste, wie sie meinen Großvater mit brutalster Gewalt aus dem Haus zerrten, hat mir oft diese schrecklichen Szenen geschildert. Sie lebt heute in der Nähe von Wien, und ich habe vergangenes Jahr mit ihr bei guter Gesundheit ihren Hunderter gefeiert.

Nicht nur seine judikative Tätigkeit war ihm zum Verhängnis geworden. In einem Zustandsbericht der Generalprokuratur Wien an den Staatssekretär Dr. Freisler, dem späteren Präsidenten des Volksgerichtshofes, im Juni 1938 hört sich das so an: (Zitat) *„Der Generalprokurator Winterstein (jüdischer Abstammung, wahrscheinlich Volljude) sei in den Ruhestand getreten und solle sich dem Vernehmen nach in Dachau befinden.*"

Robert Winterstein war aber auch auf den anderen Gebieten der Gewaltenteilung tätig, in der Legislative als Mitglied bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden des Staatsrates, vergleichbar mit einem 2. Nationalratspräsidenten, und in der Exekutive als Bundesminister für Justiz in den Jahren 1935 / 36. Dies wird in seinem „Gauakt" am 25.8.1939 in einem knappen Satz vermerkt: *„Dr. Robert Winterstein war Justizminister der System-Regierung und ist seit dem Umbruch in Haft (wahrscheinlich im Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar)*"

Frau Mag. Koller hat in beeindruckender Weise die Hingebung zu seinem Beruf und das daraus resultierend tragische Ende seiner Laufbahn beschrieben. Dem habe ich nichts hinzuzufügen. Und dass durch diese heutige Feier die Erinnerung und Wertschätzung seiner Leistungen weiterhin von den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gewürdigt werden möge. Dafür darf ich mich aufrichtig bedanken!

Das offizielle Österreich hatte sich jedoch im Gegensatz zu Ihrer Vereinigung bis zur unseligen „Affäre Aula" zu Jahresbeginn 2016 in Schweigen gehüllt. Ich hatte damals in einem offenen Brief an den amtierenden Herrn Bundesminister Dr. Brandstetter meine Verbitterung über die Einstellung des Verfahrens gegen dieses schändliche Druckwerk, in welchem die am 6. Mai 1945 aus dem KZ Mauthausen befreiten Häftlinge als Kriminelle und Landplage geschildert wurden, kundgetan. Schließlich war nicht nur mein Großvater Häftling eines KZ gewesen, sondern auch sein ältester Sohn, mein Vater, und das mehr als vier Jahre ebendort in Mauthausen. Im Zuge eines sehr ehrlichen und inhaltlich ambitionierten Briefverkehrs schrieb er mir: *„Ich selbst habe viel daraus gelernt. Den Todestag Ihres Großvaters, als er im KZ kaltblütig ermordet wurde, sollte man künftig seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht verstreichen lassen, ohne seiner ehrenvoll zu gedenken.*"

Und so geschah es dann auch, denn am 13. April legte er im Beisein des Herrn

Generalprokurators sowie höchster Vertreter seines Ministeriums, des Präsidenten der israelitischen Kultusgemeinde und des Vorsitzenden des Mauthausenkommitees Österreich einen Kranz nieder, und ergriff auch das Wort dazu. Auch am 18. April 2017 wiederholte sich diese feierliche Zeremonie. Dass es seither zu keiner Fortsetzung kam ist gewisser Maßen den jeweils geänderten politischen Umständen geschuldet. Ich hoffe jedoch, dass – sobald wieder Ruhe eingekehrt ist – dieses Vorhaben weiter ermöglicht werden kann, und danke dem Herrn Bundesminister für die diesbezügliche Verwendungszusage.

Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, haben vor wenigen Tagen in einer Tageszeitung daran erinnert, *„wie schnell demokratische und rechtsstaatliche Grundprinzipien, die wir oft für selbstverständlich halten, verloren gehen können.*" Das hat der heute von Ihnen Geehrte auch stets so gesehen, und ich weiß aus Erzählungen wie erregt er war, als ihm das soeben im Reich erlassene „Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr" vom 3. Juli 1934 zur Kenntnis kam. Die unter der persönlichen Teilnahme des Führers erfolgte Liquidierung der gesamten Führung der SA, der sogenannte „Röhmputsch" zwischen 30. Juni und 2. Juli wurde tags darauf in diesem Gesetz mit einem einzigen Satz legitimiert:

„Die zur Niederschlagung hoch– u. landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens".

Das Recht hatte der Politik zu folgen. Das darf es niemals wieder geben, nicht einmal als Gedankenspiel!

Ebenso sollte man vermeiden, mit dem Ausdruck „Schutzhaft" sorglos umzugehen, denn diese war damals ein präventiv-polizeiliches Instrument der Gestapo und ihre ohne jedes Verfahren eingeleitete Verhängung bedeutete zumindest die Einweisung in ein Konzentrationslager, so wie es meinem Großvater und Vater widerfuhr.

Und Sie schlossen Ihre Ausführungen mit den Worten: *„Es wird daher Aufgabe der Justiz sein, bereits erste Einschränkungen am Rechtsstaat und den Grundsätzen der Verfassung rigoros zu verhindern.*" Im Hoffen und Glauben daran, dass dies gelingen möge, werde ich den heute meinem Großvater posthum verliehenen Preis auf einen Ehrenplatz stellen, und darf mich noch einmal auch im Namen aller seiner Nachkommen herzlich für alles bedanken.

StAV

RECHT SCHAFFEN

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER
STAATSANWÄLTINNEN
UND STAATSANWÄLTE

Der neue Außenauftritt der Vereinigung

Co-Präsentation durch die Vizepräsidenten Dr. Christian HUBMER und Mag. Bernd ZISKA

100 Jahre Vereinigung sind Anlass genug, uns einen neuen Auftritt, ein neues Gesicht zu verpassen. Nicht, weil das Alte nicht mehr gut genug ist, sondern weil es Veränderung braucht, um mit der Zeit zu gehen. Wir haben das letzte Jahr daher ua für einen Kreativprozess genützt und hinterfragt, wie wir als Vereinigung wahrgenommen werden, nach innen und va nach außen. Aus diesem Grund haben wir uns mit jenen ausgetauscht, die uns einerseits als Sprachrohr dienen und andererseits von allen Außenstehenden wohl die beste Wahrnehmung der Justiz, der Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und der Rolle der Standesvertretung im Speziellen haben: jenen Journalisten, die über unsere Arbeit berichten.

In vielen Gesprächen hat sich ein interessantes Bild ergeben und wir haben festgestellt, dass unsere eigene Wahrnehmung und die Sicht von außen häufig eine andere ist, teilweise sogar stark divergiert. Würde ich jetzt die anwesenden Kolleginnen und Kollegen fragen, würden wohl die meisten sagen, dass sie ihre Entscheidungen in ihrer täglichen Arbeit eigenständig nach bestem Wissen und Gewissen treffen und sich dabei ausschließlich dem Gesetz verpflichtet fühlen. Tatsächlich sieht man uns jedoch vorrangig so, wie wir von Gesetzes wegen sind: weisungsgebunden und damit „abhängig". Dass es da in mancher medialen Äußerung zur Vermutung, dass wir am politischen Gängelband hängen, nicht mehr weit ist, verwundert daher kaum.

Grundsätzlich werden wir Staatsanwälte aber als wesentlicher Bestandteil des Rechtsstaates gesehen, fest verankert im Gefüge der Rechtsprechung. Fragt man nach der Standesvertretung der Staatsanwälte, stellt man zunächst fest, dass eine

allgemein gängige Abkürzung des offiziellen Namens der Vereinigung so gut wie nicht bekannt ist. Wir werden gemeinhin als „StA-Vereinigung" betitelt. Es wird zwar kaum gelingen, in der breiten Öffentlichkeit eine Kurzform zu verankern, aber zumindest intern soll künftig die einheitliche und gebräuchliche Form „**StAV**" geprägt werden.

In unseren Gesprächen mit Journalisten, aber auch mit Kolleginnen und Kollegen haben wir auch immer danach gefragt, ob uns ein bestimmtes Symbol oder eine bestimmte Farbe zugeordnet wird. Farblich gibt es dabei doch eine klare Tendenz zu rot. Juristische Symbole gibt es einige, aber weder die Waage noch der Hammer noch irgendwelche anderen Dinge werden eindeutig der Staatsanwaltschaft zugeordnet.

Wir haben dem Grafiker daher in seiner Kreativität freien Lauf gelassen – an dieser Stelle vielen Dank an Christian HOMANN für seine Unterstützung und Geduld. Die einzige Vorgabe an ihn war, dass sich auch im Logo der Standesvertretung die hoheitliche Aufgabe ihrer Mitglieder als „Anwälte des Staates" widerspiegeln soll.

Gut Ding braucht bekanntlich Zeit. Und nach einem langen Kreativprozess und einigen Adaptionen ist am Ende folgendes herausgekommen:

Unserer Meinung nach eine sehr gelungene Version eines Paragrafen, der aus einem vorangegangenen Entwurf einer Österreich-Flagge in Form einer DNA-Doppelhelix entstand.

Die drei Striche des DNA-Stranges im Bauch des Paragrafen sind bewusst erhalten geblieben. Der DNA-Beweis gilt in der Strafverfolgung als einer der sichersten Beweise. Die Anlehnung daran symbolisiert unseren Anspruch als Staatsanwälte, stets mit allen verfügbaren Mitteln nach der Wahrheit zu forschen, um ihr zumindest so nahe wie möglich zu kommen.

Man kann in den drei Strichen aber auch die drei Säulen des Rechtsstaates, die drei Staatsgewalten erkennen, die wiederum gleichsam das Erbgut einer funktionierenden Demokratie darstellen. Der paragrafenförmige Ausschnitt einer Helix, die man in beide Richtungen weiterdenken kann, steht letztlich auch für Unendlichkeit. So wie auch die rechtsstaatlichen Grundprinzipien unantastbar und von ewiger Gültigkeit sein sollen.

Eine Eigenschaft, die uns Staatsanwälten – neben anderen durchwegs positiven wie beispielsweise „neugierig" oder „engagiert" – insbesondere zugeschrieben wird, ist Objektivität. Objektiv zu ermitteln, die Fähigkeit einen Sachverhalt von mehreren Seiten zu betrachten und zu bewerten, ist eine essentielle Voraussetzung für unsere Tätigkeit. Wir haben sie daher unserem Leitspruch vorangestellt:

Objektiv aufklären. Dem Recht verpflichtet.

Von Journalisten wurden uns aber auch Attribute wie „geheimnisvoll", „diskret" und „verschwiegen" – im Sinne der Amtsverschwiegenheit -, mitunter „zu verschwiegen" zugeschrieben. Diese Wahrnehmung resultiert ganz klar aus der schwierigen Lage, in der wir uns befinden, wenn wir unsere konkrete Arbeit kommunizieren sollen.

„Aktive Medienarbeit" ist ein beliebtes und strapaziertes Schlagwort. Aber was dürfen wir im Ermittlungsverfahren tatsächlich sagen? Es ist ein schmaler Grat und bei der Abwägung zwischen Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und Persönlichkeitsrechten ziehen wir uns nachvollziehbarerweise häufig auf die sichere Seite zurück.

Das führt zwangsläufig dazu, dass die Medien sich die Informationen von anderer Seite verschaffen. Irgendjemand hat immer irgendein Interesse, Journalisten mit bestimmten Informationen zu füttern. Unsere Sicht der Dinge kommt dabei zu kurz, für unsere Argumente bleibt kaum Raum, eine objektive Berichterstattung wird zwangsläufig zu einer großen Herausforderung.

Wir haben es uns als Vereinigung daher zum Ziel gesetzt, hier ein Gegengewicht auf die Waagschale zu werfen, um eine noch größere Schieflage zu verhindern. Einerseits, indem wir für die geforderte aktive Medienarbeit die notwendigen Ressourcen und rechtlichen Rahmenbedingungen einfordern werden. Andererseits, indem wir als

Standesvertretung die Aufgaben der Staatsanwaltschaften und ihre Rolle im rechtsstaatlichen Gefüge stärker kommunizieren und erklären möchten. Dort, wo wir etwas sagen können und dürfen, werden wir es tun. Losgelöst vom Einzelfall, den zu dokumentieren uns in aller Regel nicht zusteht, möchten wir aufklären und informieren, nach dem Motto „*Vermitteln, was wir ermitteln*".

Das Rüstzeug für diese Aufklärungsarbeit ist ein entsprechender Internetauftritt, bei dem sowohl aktuelle als auch grundlegende Informationen zur Verfügung gestellt werden. Mit heutigem Tag ist unsere neue Website online gegangen!

Wir laden Sie alle, insbesondere Euch, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein, in Ruhe einen Blick darauf zu werfen! Die Website ist noch nicht vollständig befüllt, es finden sich aber schon eine Menge Inhalte darauf, von denen wir kurz einige hervorheben möchten. Sowohl auf der Startseite, als auch unter „Aktuelles" informieren wir über die letzten Geschehnisse und unsere aktuelle Arbeit. Unter „Was wir zu sagen haben" finden sich nicht nur aktuelle Pressemeldungen, sondern auch unsere Forderungen und Positionen. Beispielsweise haben wir zuletzt dem Herrn Bundesminister für Justiz ein Reformpapier mit 27 konkreten Gesetzesänderungen,

deren Umsetzung dem Vernehmen nach bereits geprüft wird, übergeben; ebenso ein Schreiben, mit dem wir dringende Maßnahmen zur Steigerung der Sicherheit der Mitarbeiter bei den Staatsanwaltschaften eingefordert haben.

Was heute beinahe für jedes Unternehmen selbstverständlich ist, sollten auch die Österreichischen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte haben: ein Leitbild! Wir haben uns gefragt, wofür wir Staatsanwälte stehen und haben für uns eine Antwort gefunden, die in dem schon erwähnten Leitmotiv „Objektiv aufklären. Dem Recht verpflichtet." mündet. Sachverhalte objektiv und unvoreingenommen zu beurteilen, Entscheidungen sachorientiert, dem Gesetz folgend und frei von politischer oder sonstiger Beeinflussung zu treffen – das zeichnet uns und unsere Arbeit aus! Doch auch die erforderlichen charakterlichen Eigenschaften sollten wir uns immer vergegenwärtigen: selbstbewusst, aber nicht anmaßend; unaufgeregt und überlegt; empathisch, aber zugleich nicht von Emotionen geleitet – diese Leitmotive sollten wir stets vor Augen haben!

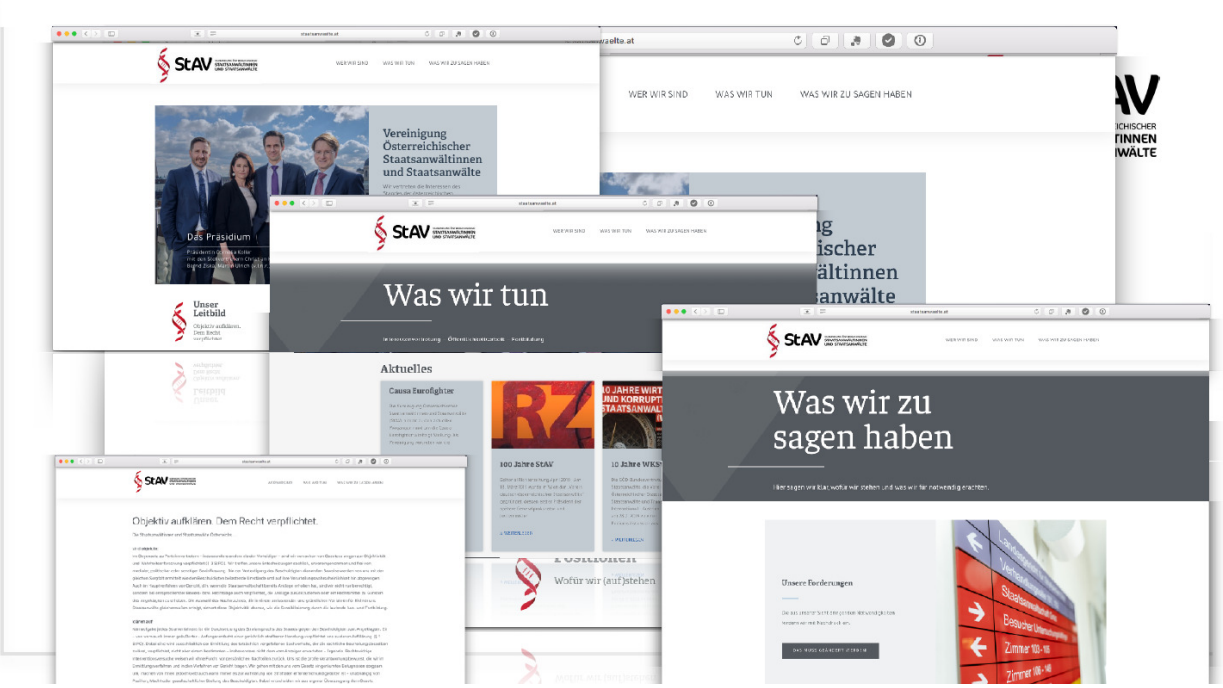

Über Rückmeldungen und Anregungen würden wir uns sehr freuen! Wir verschließen uns dabei auch nicht kritischen Bemerkungen. Auch das gehört zu unserem Leitbild, denn nur so kann unsere Arbeit noch besser werden.

Staatsanwältinnen

StAV

für den Gründer der Vereinigung
der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte

Vereinigung Österreichischer
Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte
StAV
StAV

Staatsanwältinnen
und Staatsanwälte
Grußworte
Dr.
Josef Moser
Budesminister für Justiz